

26. November 1975

Aenderung der Verordnung vom 2. November 1951 zum Doppelbesteuerungs-
abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 10. November 1975
 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 20. November 1975
 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. November
 1975 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Verordnung über die Aenderung der Verordnung vom 2. November 1951 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen wird genehmigt und auf den 1. Januar 1976 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- FZD 19 (FV 9, EStV 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwab

Nicht an die Presse

Bern, den 10. November 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung der Ausführungsvorschriften zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt. Das Gesetz wird in die nächste Session aufgenommen.

Aenderung der Ausführungsvorschriften zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

I.

1. Durch Bundesgesetz vom 31. Januar 1975 ist der Satz der Verrechnungssteuer für die Jahre 1976 bis 1979 von 30 auf 35 % erhöht worden. Diese Aenderung wirkt sich auch auf die Erstattungsansprüche der ausländischen Ertragsgläubiger aus.

2. Da die Doppelbesteuerungsabkommen nur die Grundzüge der Steuerentlastungen regeln, muss die Durchführung entweder in besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragstaaten oder einseitig durch jeden Staat geordnet werden. Zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (SR 672.2) am 2. November 1951 Ausführungsbestimmungen erlassen (SR 672.933.61). Darin wird, früherer Übung folgend, der Anspruch auf Erstattung der Verrechnungssteuer in Prozenten der Dividenden und Zinsen festgesetzt. Es wird darauf verzichtet, diese Lösung für den geänderten Steuersatz weiterzuführen; entsprechend der neuen Praxis wird vielmehr der Erstattungsanspruch derart umschrieben, dass spätere Aenderungen des Steuersatzes keine Aenderung der Verordnung mehr bedingen. Der Entwurf zu einer Verordnung liegt bei.

3. Die schweizerischen Ausführungsvorschriften zu ändern Doppelbesteuerungsabkommen müssen nicht geändert werden, da sie den Erstattungsanspruch nicht in Prozenten der Dividenden und Zinsen festsetzen. Dagegen ist die Vereinbarung mit Schweden vom 20. Dezember 1966 durch Briefwechsel zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem schwedischen Finanzminister zu ändern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat hierfür die notwendigen Schritte eingeleitet.

- 2 -

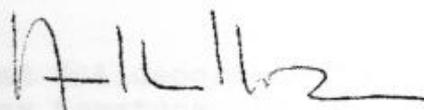
II.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

Die im Entwurf vorgelegte Verordnung über die Aenderung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen wird genehmigt. Sie wird in die amtliche Sammlung aufgenommen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilage:

Entwurf zu einer Verordnung über die Aenderung der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. November 1951, in deutscher und französischer Sprache

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD

Protokollauszug an:

- EFZD 19 (GS 9, EStV 10)
- EPD
- EJPD